

Haus- und Badeordnung für die Bäder und Saunen der Landeshauptstadt Hannover

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der städtischen Hallen- und Freibäder einschließlich der Eingangsbereiche und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung der städtischen Bäder und Saunen ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jede/r Besucher*in die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen als verbindlich an. Die Haus- und Badeordnung der städtischen Bäder und Saunen ist durch Aushang in den Kassenbereichen oder auf den einzelnen Bäderseiten im Internet einsehbar.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer*innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Landeshauptstadt Hannover oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Bäder werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Weitere Hinweise zum Datenschutz können dem Dokument „Informationen zur Datenvereinbarung“ entnommen werden, welches im Kassenbereich ausliegt und auf den einzelnen Bäderseiten im Internet veröffentlicht wurde.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Landeshauptstadt Hannover erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten, die gültige Preisliste und die Tarifordnung sind durch Aushang im Kassenbereich oder auf den einzelnen Bäderseiten im Internet einsehbar. Die Öffnungszeiten können für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen verändert werden. Informationen dazu entnehmen Sie den Aushängen oder dem Internet.
2. Der letzte Einlass für die Schwimmhalle ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten, der letzte Einlass für die Sauna ist zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten. Der Bade- und Saunabetrieb endet 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Bereiche des Bades oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

4. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren, auf Verlangen vorzuzeigen und berechtigt nur zum einmaligen Besuch.
6. Das Wechselgeld ist nach Erhalt sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

1. Jede/r Nutzer*in muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.
2. Die Nutzer*innen müssen Eintrittskarten, Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems und Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel hat jede/r Nutzer*in am Körper, z. B. als Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad und in der Sauna bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzenden vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzenden.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als ein Kind begleiten. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Beaufsichtigung und Verhalten verantwortlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunananlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht selbst versorgen (Aus- und Ankleiden u. ä.) können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Dieses gilt auch für Personen die unter Ohnmachts- und/oder Krampfanfällen leiden.
5. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - die Tiere (ausgenommen sind Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Behindertenassistentzhunde) mit sich führen.
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), oder offenen Wunden leiden.
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Landeshauptstadt Hannover genehmigt.
6. Bei Überfüllung ist das Personal berechtigt, das Bad oder die Sauna bzw. Teilbereiche vorübergehend zu schließen.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer*innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haften die Nutzer*innen für den Schaden. Für

schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

3. In einzelnen Bad- und Saunabereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die übliche Badebekleidung.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen und Rollkoffern benutzt werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle und Rollatoren müssen durch im Bad vorgehaltene Hilfsmittel ersetzt werden. Im Einzelfall kann auf den Ersatz verzichtet werden, wenn die mitgebrachten Hilfsmittel vor Betreten des Barfußbereiches durch die Nutzer*innen oder deren Begleitperson gereinigt werden. Kinderwagen können im Kassenbereich abgestellt werden, bei Verlust wird keine Haftung übernommen. Im Freibad können Kinderwagen mit auf die Liegewiese genommen werden.
5. Den Nutzer*innen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu nutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Landeshauptstadt Hannover.
7. Die Nutzer*innen haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Snacks und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie und in den Bereichen, die zur Gastronomie gehören, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
10. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Rauchen von Wasserpfeifen ist in den städtischen Hallen- und Freibädern untersagt.
12. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzer*innen nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Die Schlüssel der Garderobenschränke dürfen nicht mit aus dem Bad genommen werden. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
14. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
15. Im Interesse der Hygiene ist vor dem Schwimmen oder Saunieren eine gründliche Körperreinigung mit Seife, Duschgel o. ä. ohne Badebekleidung erforderlich.
16. In den Umkleidebereich und in den Duschraum für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer*innen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Nutzer*innen aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Nutzer*innen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzer*innen regelmäßig vertrauen dürfen.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Den Nutzer*innen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzer*innen, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Verrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 2 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel = 20 €
 - b) Datenträger des Zahlungssystems (Hannover-Bäder-Karte) = 3 €Den Nutzer*innen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Verhalten im Schwimmbadbereich

1. Die Nutzer*innen sind für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels /Datenträgers selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in der üblichen Badebekleidung (Badeanzug, Badehose, Badeshorts, Bikini, Burkini und Tankini) gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Personal.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Nichtschwimmer*innen mit und ohne Schwimmhilfen dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile benutzen.
5. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer*innen.
6. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Nutzer*innen haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
7. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett/die Plattform betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
8. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

9. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchel, Paddles) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Im gesamten Schwimmbadbereich ist das Rasieren, Haare färben und schneiden sowie Pediküre und Maniküre untersagt.

§ 8 Zweck und Nutzung des Saunabereiches

1. Der Saunabereich dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer*innen. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna Bundes e.V..
2. Der Saunabereich ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
3. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9 Verhalten im Saunabereich

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
3. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder mit einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
4. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
5. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
6. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
7. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
8. In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
10. Im gesamten Saunabereich ist das Rasieren, Haare färben und schneiden, sowie Pediküre und Maniküre untersagt.
11. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss der Körper mit Seife/Duschgel gründlich gereinigt werden.
12. In Ruheräumen müssen sich die Nutzer*innen rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
13. In der Saunaanlage ist das Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen in der Saunaanlage nicht benutzt werden. Das Mitführen von elektronischen Medien mit Kamerafunktion ist nicht gestattet.

14. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
15. Snacks und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
16. Beim Betreten des Saunabereiches wird dem Saunagast ein Transponder-Armband am Handgelenk befestigt. Dieses ist bis zum Verlassen des Saunabereiches zu tragen.
17. Das Trocknen von Wäsche in den Schwitzräumen sowie auf in der Anlage befindlichen Heizkörpern ist nicht gestattet.

§ 10 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke, und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern von den Nutzer*innen besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich nur vom Personal durchgeführt werden.

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang im jeweiligen Kassenbereich und mit der Veröffentlichung auf den einzelnen Bäderseiten im Internet in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Hannover, den 01.01.2020

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Sport und Bäder